

Allgemeiner Tarif und Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmenetz Hagen-Emst der Mark-E Aktiengesellschaft

Lieferung

Die Mark-E Aktiengesellschaft bietet die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmenetz Hagen-Emst auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung“ (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung, den technischen Anschlussbedingungen der Mark-E (TAB) und zu dem folgenden Allgemeinen Tarif und Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag an.

I. Allgemeiner Tarif – Preise

Gültig ab dem **01.07.2026**. Zugleich tritt der bisherige Allgemeine Tarif außer Kraft.

Die Preise ändern sich gemäß Ziffer 9 dieser Bestimmungen, abhängig von der Veränderung der in den Formeln jeweils angeführten Kostenelemente, und zwar der Grund- und der Verrechnungspreis jeweils zum 01.01. eines Jahres, der Arbeitspreis – gasindiziert – jeweils zum Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) und zusätzlich zum 01.01. auch lohnindiziert sowie zum 01.01. eines Jahres der CO₂-Preis.

Das Fernwärmeentgelt besteht aus:

- dem Grundpreis je Quadratmeter (m²) oder dem Leistungspreis je Kilowatt (kW) bereitgestellter thermischer Anschlussleistung je Abrechnungsjahr,
- dem Arbeitspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) oder abgenommene Megawattstunde (MWh),
- dem Verrechnungspreis für die jeweils installierten Zähler sowie
- dem CO₂-Preis für jeden vom Kunden abgenommenen Kubikmeter (m³) oder abgenommener Megawattstunde (MWh).

Allgemeine Preise Fernwärme Hagen-Emst

	Nettopreise	Bruttopreise (inkl. 19 % USt)
Grundpreis pro Jahr		
• nach Wohnfläche für Mehrfamilienhäuser	6,96 €/m ²	8,28 €/m ²
• nach Wohnfläche für Einfamilienhäuser	12,94 €/m ²	15,40 €/m ²
• nach Anschlussleistung	62,73 €/kW	74,65 €/kW
Arbeitspreis		
• Raumheizung, Abrechnung nach Volumenzählung	4,97 €/m ³	5,91 €/m ³
• Gebrauchswarmwasser, Abrechnung nach Volumenzählung	17,78 €/m ³	21,16 €/m ³

• Raumheizung und Gebrauchswarmwasser, Abrechnung nach Wärmemengenzählung	123,92 €/MWh	147,46 €/MWh
Verrechnungspreis pro Jahr		
• Raumheizung und Gebrauchswarmwasser nach Volumenzählung	85,18 €/Zähler	101,36 €/Zähler
• Raumheizung und Gebrauchswarmwasser nach Wärmemengenzählung	170,36 €/Zähler	202,73 €/Zähler
CO₂-Preis ^{*)} (mit BEHG-Zertifikatspreis)		
• Raumheizung, Abrechnung nach Volumenzählung	1,01 €/m ³	1,20 €/m ³
• Gebrauchswarmwasser, Abrechnung nach Volumenzählung	1,01 €/m ³	1,20 €/m ³
• Raumheizung und Gebrauchswarmwasser, Abrechnung nach Wärmemengenzählung	19,35 €/MWh	23,03 €/MWh

• 1 MWh entspricht 1.000 kWh.

• Gemäß der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 12.11.2021 (BGBl. I. S. 4921) werden Preise einschließlich aller Abgaben, Umlagen und Steuern veröffentlicht. Alle vorgenannten Bruttopreise sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die in der Spalte „Bruttopreise“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

• ^{*)} Der CO₂-Preis wurde nach Ziffer 10. der Bedingungen zum Fernwärmelieferungsvertrag i. V. m. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV entsprechend den Kosten für die Beschaffung für Emissionszertifikate zu den in § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) gesetzlich festgelegten Preisen und Emissionsfaktoren ermittelt. Auf Grund der in § 10 Abs. 2 Nr. 2 – 5 BEHG festgelegten, jährlich steigenden Preise für Emissionszertifikate wird der CO₂-Preis zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres entsprechend angepasst.

Nach dem Ende der Festpreisphase gemäß § 10 Abs. 2 BEHG ab dem 01.01.2026 erfolgt eine Weitergabe von CO₂-Kosten nach dem BEHG, die der Mark-E Aktiengesellschaft für die Erzeugung der gelieferten Wärme durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten oder durch die Weitergabe über Brennstofflieferverträge für 2026 entstehen, in der Höhe, wie sie dem einzelnen Vertragsverhältnis nach dem Sinn und Zweck des BEHG zuzuordnen sind. Da die Höhe dieser CO₂-Kosten erst nach Ende des Abrechnungszeitraums feststeht, werden für die Bemessung der Abschläge und im Rahmen der Abrechnung zunächst 55 € pro Tonne CO₂ angesetzt. Dieser Betrag entspricht dem Mindestpreis pro Emissionszertifikat im Kalenderjahr 2026. Sofern die tatsächlichen CO₂-Kosten höher ausfallen sollten, behält sich die Mark-E Aktiengesellschaft vor, die daraus resultierende Nachforderung im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Rechnung zu berücksichtigen bzw. abweichende höhere Zertifikatspreise und CO₂-Preise zu einem späteren Preisanpassungszeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Die CO₂-Kosten, die ab dem Kalenderjahr 2027 anfallen, werden nach der entsprechenden Regelung auf Grundlage der Ziffer 10. der Bedingungen zum Fernwärmelieferungsvertrag weitergegeben. Den konkreten Mechanismus wird die Mark-E Aktiengesellschaft dem Kunden vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum gesondert mitteilen. Da zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bedingungen noch keine Einzelheiten hinsichtlich des

Brennstoffemissionshandels ab 2027 feststehen, kann eine entsprechende Regelung derzeit nicht bekanntgegeben werden.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Art der Lieferung, Übergabestelle

1.1 Die Lieferung von Fernwärme erfolgt ganzjährig in Form von Heizwasser. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Heizwassers sind in den „Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Mark-E in Hagen-Emst“ festgelegt. Mark-E verpflichtet sich, gemäß der zu Grunde liegenden Abrechnungsdaten (Bestätigungsschreiben), Wärme in ausreichender Menge in das Leitungsnetz einzuspeisen.

1.2 Mark-E stellt die Wärme an der Übergabestelle bereit. Das Eigentum von Mark-E endet zunächst bei der Versorgungsleitung an der Rohrleitung unmittelbar hinter der Hausdurchführung und beginnt wieder an der/den Messstelle(n) und endet abschließend unmittelbar hinter der Messstelle. Für alle verbindenden Rohrleitungen und Behälter der Verteilung und der Nutzung befindet sich das Eigentum und die damit verbundene Zuständigkeit beim Kunden.

2. Hausanschlussbedingungen

2.1 Jedes Grundstück bzw. jede Hauseinheit soll einen eigenen Anschluss haben. Der Hausanschluss umfasst

- die Verbindung des Fernwärmenetzes mit der Anlage des Kunden,
- die jeweils für den Kunden erforderlichen Hauptabsperreinrichtungen und
- die Einrichtung zur Entleerung und Belüftung der Wärmeleitungen von Mark-E.

2.2 Falls eine Übergabestation vorhanden ist, stellt der Kunde Mark-E kostenlos einen geeigneten frostfreien Raum für diese Einrichtung zur Verfügung. Weiterhin räumt der Kunde Mark-E auf Wunsch die zur Sicherung der Fernwärmeanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ein. Die Kosten für die Eintragung solcher Dienstbarkeiten trägt Mark-E.

2.3 Ein Zutrittsrecht im Sinne des § 16 AVBFernwärmeV wird hiermit vereinbart. Sollte es aus den in § 16 AVBFernwärmeV genannten Gründen erforderlich sein, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, Mark-E hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

2.4 Die erdverlegten Leitungen dürfen weder überbaut noch mit Bäumen und/oder Sträuchern bepflanzt, noch durch Anpflanzung in anderer Art beeinträchtigt werden.

2.5 Die Hausanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses und entsprechender Abrechnung gegenüber dem Kunden fällig. Mark-E kann Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Mark-E kann die Inbetriebsetzung der Kunden-Anlage von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig machen.

2.6 Weitere Einzelheiten sind in den TAB von Mark-E geregelt.

2.7 Der Kunde erstattet die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Anschlussarbeiten von Mark-E gegenüber dem Kunden berechnet werden.

3. Unterhaltung des Hausanschlusses

Der zu den Betriebsanlagen der Mark-E gehörende Hausanschluss wird von dieser während der Laufzeit des Versorgungsvertrages ohne zusätzliche Kosten für den Kunden unterhalten. Soweit Arbeiten dadurch erforderlich werden, dass der Kunde seine Pflichten nach diesem Vertrag verletzt hat, wird der Kunde Mark-E die jeweils verursachten Aufwendungen erstatten. Mark-E darf die Kosten pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Arbeiten gegenüber dem Kunden abrechnen.

4. Abweichende Bedingungen bei außergewöhnlichen Umständen

Ist Mark-E ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist Mark-E zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Kunde die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch Mark-E oder deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung zahlt der Kunde den jeweiligen Verrechnungssatz der Mark-E für eine Meisterstunde. Ist eine vom Kunden beauftragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

5.2 Erfolgt die Inbetriebnahme durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Messung

6.1 Mark-E ermittelt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge über volumetrische Messungen bzw. über Wärmemengenzähler und geeignete Umrechnungsfaktoren im Sinne von § 18 AVBFernwärmeV.

6.2 Die Messeinrichtungen werden in der Regel einmal im Jahr abgelesen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Mieter- bzw. Eigentümerwechsel den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand Mark-E mitzuteilen.

7. Rechnungslegung und -bezahlung

7.1 Über den Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich eine Jahresrechnung erstellt. Mark-E ist jedoch dazu berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Rechnet Mark-E gegenüber dem Kunden für Zeiträume ab, die länger oder

kürzer als ein Kalenderjahr sind, so wird der Grundpreis zeitanteilig auf Basis von 365 Tagen pro Kalenderjahr berechnet.

7.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Fernwärmeverbrauch von Mark-E auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet. Für den Mehraufwand berechnet Mark-E dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß einer abzuschließenden „Vereinbarung über unterjährige Abrechnung“. Diese gesonderte Vereinbarung ist nach folgenden Maßgaben abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat Mark-E seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle, Kunden und Zählernummer in Textform mitzuteilen.
- Mark-E wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

7.3 Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge, die auf die Jahresrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

7.4 Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden dem Kunden in der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung mitgeteilt.

7.5 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bzw. eine Sicherheitsforderung gemäß § 29 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

8. Wärmeentgelt

8.1 Das Wärmeentgelt wird aus dem Arbeitspreis, dem (Jahres-) Grundpreis und dem (Jahres-) Verrechnungspreis errechnet.

8.2 Der Grundpreis wird nach dem Anschlusswert (maximal für den Kunden bereitgestellte Leistung) berechnet. Der Grundpreis ist ab der ersten Inbetriebnahme der Wärmeübernahmeanlage vom Kunden zu zahlen. Mark-E wird den Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Abnahmeprotokoll festhalten.

8.3 Der Arbeitspreis ergibt sich aus der jeweiligen Menge der gelieferten Fernwärme multipliziert mit dem Arbeitspreis.

8.4 Der Verrechnungspreis wird nach Art und Zahl der beim Kunden vorhandenen Messeinrichtungen berechnet.

8.5 Grund- und Verrechnungspreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme verbraucht wurde.

9. Preisänderung

9.1 Die vorgenannten Preise können von Mark-E mit öffentlicher Bekanntgabe wie folgt geändert werden:

9.2 Der Grundpreis ändert sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Lohnniveaus und der Entwicklung der allgemeinen Erzeugerpreise nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 * (0,05 + 0,55 * L / L_0 + 0,40 * E / E_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP: aktueller jährlicher Grundpreis in €/m² oder in €/kW gemäß der installierten Messeinrichtung

GP₀: Basisgrundpreis in jährlicher Höhe von 4,46 €/m² oder 40,19 €/kW für Mehrfamilienhäuser oder in Höhe von 8,29 €/m² oder 40,19 €/kW für Einfamilienhäuser

L: aktueller Lohnindex gemäß Ziffer 9.6

L₀: Basislohnindex 80,33 (arithmetisches Mittel der Quartale Oktober 2006, Januar 2007, April 2007, Juli 2007, Basis 2015)

E: aktueller Index der Erzeugerpreise gemäß Ziffer 9.7

E₀: Basisindex der Erzeugerpreise 93,44 (arithmetisches Mittel für den Zeitraum Oktober 2006 bis September 2007, Basis 2015)

9.3 Der Arbeitspreis ändert sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Lohnniveaus und des Marktpreisniveaus für den Einsatzbrennstoff Erdgas nach der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 * (0,05 + 0,05 * L / L_0 + 0,90 * G / G_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP: aktueller Arbeitspreis in €/m³ für Volumenzählung für Raumheizung und für Gebrauchswarmwasser oder in €/MWh für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser

AP₀: Basisarbeitspreis für Raumheizung in Höhe von 2,317 €/m³, für Gebrauchswarmwasser in Höhe von 8,289 €/m³ oder für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser in Höhe von 57,766 €/MWh

L: aktueller Lohnindex gemäß Ziffer 9.6

L₀: Basislohnindex 80,33 (arithmetisches Mittel der Quartale Oktober 2006, Januar 2007, April 2007, Juli 2007, Basis 2015)

G: aktueller Preisindex für Erdgas gemäß Ziffer 9.8

G₀: Basisindex für Erdgas 83,83 (arithmetisches Mittel für den Zeitraum Juli 2007 bis September 2007, Basis 2015)

9.4 Der Verrechnungspreis ändert sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Lohnniveaus und der Entwicklung der allgemeinen Erzeugerpreise nach der folgenden Formel:

$$VP = VP_0 * (0,30 + 0,60 * L / L_0 + 0,10 * E / E_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

- VP: aktueller jährlicher Verrechnungspreis in €/Zähler
- VP₀: Basisverrechnungspreis in jährlicher Höhe von 59,81 Euro/Zähler für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser nach Volumenzählung oder Basisverrechnungspreis in jährlicher Höhe von 119,62 Euro/Zähler für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser nach Wärmemengenzählung
- L: aktueller Lohnindex gemäß Ziffer 9.6
- L₀: Basislohnindex 80,33 (arithmetisches Mittel der Quartale Oktober 2006, Januar 2007, April 2007, Juli 2007, Basis 2015)
- E: aktueller Index der Erzeugerpreise gemäß Ziffer 9.7
- E₀: Basisindex der Erzeugerpreise 93,44 (arithmetisches Mittel für den Zeitraum Oktober 2006 bis September 2007, Basis 2015)

9.5 Die sich nach einer Änderung ergebenden neuen Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

9.6 Der Lohnindex entspricht den vierteljährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Code 62221-0002 in der Genesis-Datenbank „Indizes der Tarifverdienste Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige“ für den „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahl.“ für „WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung“ mit Basis 2020 (Verkettungsfaktor: 1,1150). Der Index entspricht der früheren Indexreihe für die Energie- und Wasserversorgung „D-E (ohne 37 u. 38/39)“ Fachserie 16 – Löhne und Gehälter – Reihe 4.3: „Index der tariflichen Stundenverdienste“ in „Tabelle 1.1.1_D-Std-Vj“ und zuvor dem Index der tariflichen Stundenlöhne in der Energieversorgung für Männer und Frauen gemäß den vierteljährlichen Veröffentlichungen unter Fachserie 16 – Löhne und Gehälter – Reihe 4.3: Index der Tariflöhne und -gehälter. Als Index gilt der arithmetische Mittelwert der vier vorhergehenden Quartale, jeweils mit einem Abstand von einem Quartal vorauslaufend, das heißt: Für die Bildung des Indizes zum 01.01. das arithmetische Mittel der Indizes des letzten Quartals des Vorvorjahres und der drei ersten Quartale des Vorjahres.

9.7 Der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte entspricht den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Code 61241-0002 in der Genesis-Datenbank mit Basis 2021 (Verkettungsfaktor: 1,1470). Der Index entspricht der früheren Indexreihe unter Fachserie 17 – Preise – Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) der laufenden Nummer „1“. Als Index gilt der arithmetische Mittelwert der letzten zwölf Monate mit einem Abstand von einem Quartal.

9.8 Der Preisindex für Erdgas entspricht den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes unter Code 61241-0004 (GP2019 9-Steller: GP19-352223301) in der Genesis-Datenbank mit Basis 2021 (Verkettungsfaktor 1,2280). Der Index entspricht der früheren Indexreihe „Abgabe an die Industrie (Jahresabgabe 116.300 MWh ohne CO₂-Abgabe)“ unter Fachserie 17 – Preise – Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) der laufenden Nummer „650“ bzw. seit 2024 „652“. Als Index gilt jeweils der arithmetische Mittelwert der drei – jeweils mit einem Abstand von drei Monaten – vorhergehenden Monate, das heißt, für die Bildung des Indizes zum 01.01. das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres, für die Bildung des Indizes zum 01.04. das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres, für die Bildung des Indizes zum 01.07. das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres und für die Bildung des Indizes zum 01.10. das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

9.9 Die jeweiligen Indizes können auf den Internetseiten des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Wiesbaden, „[Startseite – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/Startseite-Statistisches-Bundesamt-destatis.de)“ unter „Publikationen“, „Thematische Veröffentlichungen“ und „Preise“ über die monatlichen „Statistische Berichte“ (Lange Reihen)(sowie „Verdienste und Arbeitskosten“ bzw. auch mit Codes in der Genesis-Datenbank „[Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Die Datenbank des Statistischen Bundesamtes \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/Statistisches-Bundesamt-Deutschland-GENESIS-Online-Die-Datenbank-des-Statistischen-Bundesamtes-destatis.de)“ abgerufen werden.

9.10 Sollte einer der vorgenannten Indizes nicht fortgeführt werden, so treten an dessen Stelle die diesen Angaben hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Angaben. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

9.11 Den sich aus der Preisgleitung ergebenden Nettopreisen wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

10. Anpassung der Preisänderungsklausel

10.1 Eine die Lieferung von Fernwärme belastende Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art trägt der Kunde. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen unmittelbar oder mittelbar die Wirkung haben, dass bei Mark-E die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme preislich verändert wird, so erhöht bzw. reduziert sich der Wärmepreis entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Veränderung eintritt. Dies gilt in den Fällen entsprechend, in denen Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten bzw. erlassen waren, während der Vertragsdauer die Belastungen von Mark-E in der vorgenannten Art verändern.

10.2 Bei erheblicher Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, bei grundlegender Änderung in der Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung oder in der Art der eingesetzten Energie wird Mark-E diese Bedingungen entsprechend den jeweils eingetretenen Änderungen anpassen. Eine Neufassung der Preisgleitklausel bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die Anwendung der Preisänderungsklauseln zu Fernwärmepreisen führen würde, die in einem Missverhältnis zur Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt im Übrigen stehen oder die tatsächliche Kostenentwicklung der Mark-E aus anderen Gründen nicht mehr zutreffend wiedergeben. Die Anpassung wird mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

10.3 Sollten die Preise für Erdgas oder die Löhne als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierende Änderungen für die Preismaßstäbe Erdgas und Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.

11. Zahlungsverzug/Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet Mark-E dem Kunden folgende Kosten:

- Zahlungserinnerung: 1,50 €*)
- Mahnung: 1,50 €*)
- Wegekosten (Inkassogang) in Hagen: 24,00 €*)

- Versorgungseinstellung
nach Aufwand, mindestens jedoch: 40,00 €^{*)}
- Wiederaufnahme der Versorgung
nach Aufwand, mindestens jedoch: 55,00 € (einschl. 19 % USt)

^{*)} Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12. Änderung des Allgemeinen Tarifs, Inkrafttreten

12.1 Änderungen des Allgemeinen Tarifs werden gemäß öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

12.2 Diese Fassung der Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft.

13. Verbraucherstreitbeilegung

Mark-E nimmt im Bereich Fernwärme an keinem allgemeinen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Mark-E Aktiengesellschaft